

Kinderfreibetrag 2014

**FG München – 8 K 2426/15
Klageschrift**

Nach dem 9. Existenzminimumbericht hätte der Kinderfreibetrag 2014 auf einem Betrag von 4.440 Euro angepasst werden müssen. Tatsächlich gewährte der Gesetzgeber aber nur einen Betrag in Höhe von 4.368 Euro. Aus Sicht des BdSt verstößt es gegen das Grundgesetz, wenn der Gesetzgeber hinter den Vorgaben des Existenzminimumberichts zurückbleibt und damit das Existenzminimum von Kindern unzureichend freistellt.

Rechtlicher Hinweis: Der Bund der Steuerzahler unterstützt eine Vielzahl von Musterklagen. Alle in unserer Rubrik „Musterklagen“ veröffentlichten Schriftsätze sind in dieser Form vor den Gerichten verwandt worden. Die Klageschriften sind zu Ihrer Information und zum persönlichen Gebrauch sowie zu Informationszwecken bereitgestellt. Sie können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Der BdSt ist stets bemüht, dass die Informationen aktuell, richtig und zuverlässig sind. Fehler können jedoch vorkommen. Der BdSt übernimmt deshalb keine Gewährleistung für die Informationen, insbesondere für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Der BdSt haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Steuerzahler im Zusammenhang mit den bereitgestellten Schriftsätzen entstehen. Unsere Musterklagen ersetzen nicht den Rechtsrat im Einzelfall.

SCHULZE-BORGES GRETZINGER HEINEMANN
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT

Schulze-Borges Gretzinger Heinemann, Ellernstraße 34, 30175 Hannover

Finanzgericht München
Ismaninger Str. 95
81675 München

Hannover
29.09.2015

Unser Zeichen

Bearbeiter:
Sekretariat:
Durchwahl:
Email:

Kanzlei Zooviertel

Dr. Axel Gretzinger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Bernd Schulze-Borges
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Claus-Dieter Heinemann
Rechtsanwalt
Notar (Geschäftsstelle
Ernst-August-Carrée)

Ralf Thesing
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Julius Schulze-Borges, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Prof. Dr. Ingolf Prinz
Rechtsanwalt

Dr. Stefan Garvens
Rechtsanwalt
Notar a. D.

Ellernstraße 34
D-30175 Hannover
Tel. +49 (0)511 . 51 51 31-0
Fax +49 (0)511 . 51 51 31-31
www.sb-g.de

Aktenzeichen noch nicht erteilt

In dem Rechtsstreit

des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Schulze-Borges, Gretzinger, Heinemann,
Rechtsanwälte Partnerschaft
Ellernstraße 34, 30175 Hannover

Kanzlei Ernst-August-Carrée

Claus-Dieter Heinemann
Rechtsanwalt
Notar

Ernst-August-Platz 10
D-30159 Hannover
Tel. +49 (0)511 . 30 03 47-40
Fax +49 (0)511 . 30 03 47-60
www.sb-g.de

gegen

das Finanzamt München

- Beklagter -

wegen Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag 2014

Bankhaus Hallbaum AG
IBAN: DE68 2506 0180 1000 2442 00
BIC: HALLDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE15 2501 0030 0070 0023 02
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank AG Hannover
IBAN: DE24 2508 0020 0111 0287 00
BIC: DRESDEFF250

Steuer-Nr. 24/232/82901

Partnerschaftsregister des
Amtsgerichts Hannover

erheben wir namens und in Vollmacht des Klägers Klage und beantragen,

unter Änderung des Bescheides über Einkommensteuer 2014 vom 1. Juni 2015 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 3. September 2015 die Einkommensteuer um Euro und den Solidaritätszuschlag um Euro herabzusetzen.

hilfsweise,

die Revision zum Bundesfinanzhof zuzulassen.

Begründung:

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger gegen die verfassungsrechtlich unzureichende Höhe des sächlichen Kinderfreibetrags im Veranlagungszeitraum 2014.

Der Kläger ist verheiratet und wurde im Streitjahr 2014 einzeln zur Einkommensteuer veranlagt. Er hat zwei minderjährige Kinder.

Der Beklagte gewährte im angefochtenen Bescheid Kinderfreibeträge für das sächliche Existenzminimum in Höhe von 2.184 Euro für jedes Kind und erklärte die Steuerfestsetzung u. a. hinsichtlich der Höhe der Kindesbezogenen Freibeträge für vorläufig. Der Einspruch des Klägers blieb erfolglos.

Zwar geht die Einspruchsentscheidung davon aus, dass der Kläger für jedes zu berücksichtigende Kind einen Freibetrag i.H.v. 2.256 Euro erhalten habe, tatsächlich berücksichtigt wurde jedoch der für das Jahr 2014 gesetzlich geltende sächliche Kinderfreibetrag von 2.184 Euro. Offensichtlich hat der Sachbearbeiter in der Einspruchsentscheidung bereits auf den Freibetrag für das Jahr 2015 abgestellt. Die Steuerfestsetzung wurde weiterhin für vorläufig erklärt.

Hinsichtlich der Kinderfreibeträge steht der Bescheid des Beklagten mit der einfachen Gesetzeslage (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG) im Einklang. Die dort festgelegte Höhe der Kinderfreibeträge deckt allerdings im Veranlagungszeitraum 2014 nicht mehr das sächliche Existenzminimum der Kinder ab, da der gesetzliche Kinderfreibetrag um 36 Euro pro Elternteil

(damit in der Summe um 72 Euro) hinter den Vorgaben des 9. Existenzminimumberichts zurückbleibt. Dies verstößt gegen höherrangiges Recht, namentlich Artikel 3 Abs.1 GG und Artikel 6 Abs. 1 GG. Es ist dem Kläger nicht zuzumuten, die Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dem ausgesetzten Revisionsverfahren III R 1/09 abzuwarten, um die Klärung seiner Rechtsfrage zu erreichen.

Im Einzelnen:

Die Klage ist zulässig, insbesondere fehlt dem Kläger nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis gegen einen Rechtsbehelf, mit dem die Verfassungswidrigkeit von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, auch bei einem vorläufigen Bescheid nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil beim Bundesfinanzhof ein Musterverfahren anhängig ist. Denn beim Streit über eine verfassungsrechtliche Frage kann abschließend nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Die Tatsache, dass das Verfahren zu Aktenzeichen III R 1/09 beim Bundesfinanzhof bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde zu Aktenzeichen 2 BvR 288/10 ausgesetzt ist, steht dem Rechtsschutzbedürfnis des Klägers ebenfalls nicht entgegen. An diesem würde es nur fehlen, wenn sich der Streit über die Vereinbarkeit der Steuernorm mit höherrangigem Recht durch das Musterverfahren erledigen ließe (BFH-Beschluss vom 22. März 1996, Az. III B 173/95).

Im Fall des Klägers würde sich die Streitfrage durch die genannten Verfahren beim Bundesfinanzhof bzw. Bundesverfassungsgericht nicht erledigen. Anders als in diesen Verfahren streitet der Kläger nicht die grundsätzliche Berechnung des sozialrechtlichen Existenzminimums an, ihm geht es um die Frage, ob der Gesetzgeber hinter dem im Existenzminimumbericht beschlossenen sächlichen Kinderfreibetrag zurückbleiben darf.

Das Bundeskabinett hat am 7. November 2012 den 9. Existenzminimumbericht beschlossen. In dem Bericht wurde für das Streitjahr 2014 der sächliche Kinderfreibetrag mit 4.440 Euro pro Elternpaar (entspricht 2.220 Euro pro Elternteil) festgelegt. Damit bleibt der in § 32 Abs. 6 EStG gesetzlich festgelegte Betrag von 2.184 Euro um 36 Euro hinter den Vorgaben des Existenzminimumberichts zurück. Ob dies mit der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung des Existenzminimums vereinbar ist, kann in dem beim Bundesfinanzhof anhängigen Revisionsverfahren zu Aktenzeichen III R 1/09 nicht vorgreiflich geklärt werden. Betroffen sind dort die Streitjahre 2000 bis 2004. In diesen Jahren gab es keine Unterdeckung

des sächlichen Kinderfreibetrags im Vergleich zu den jeweiligen Existenzminimumberichten. Dies gilt auch für das Streitjahr 2005, welches Grundlage für die Verfassungsbeschwerde zu Aktenzeichen 2 BvR 288/10 ist. Die Streitfrage, ob das Zurückbleiben des Kinderfreibetrags hinter den Vorgaben des Existenzminimumberichts verfassungswidrig ist, ist für die beim BFH und BVerfG bereits anhängigen Verfahren daher nicht entscheidungserheblich.

Nachfolgende Darstellung zeigt auf, dass der Gesetzgeber bisher den Vorgaben der Existenzminimumberichte gefolgt ist. Das sachliche Existenzminimum überstieg oder entsprach den Vorgaben der Berichte. Lediglich für den ersten Berichtszeitraum 1996 ist eine leichte Unterdeckung festzustellen, die sicherlich der Systemumstellung geschuldet war und – soweit ersichtlich – seinerzeit nicht gerichtlich thematisiert wurde.

Bericht-jahr	Kinderfreibetrag		Über/(-) Unterdeckung
	laut Bericht	tatsächlich § 32 Abs. 6 EStG	
1996	3.215 Euro	3.203 Euro	- 12 Euro
1999	3.424 Euro	3.534 Euro	110 Euro
2001	3.460 Euro	3.534 Euro	74 Euro
2003	3.636 Euro	3.648 Euro	12 Euro
2005	3.648 Euro	3.648 Euro	0 Euro
2008	3.648 Euro	3.648 Euro	0 Euro
2010	3.864 Euro	4.368 Euro	504 Euro
2012	4.272 Euro	4.368 Euro	96 Euro
2014	4.440 Euro	4.368 Euro	- 72 Euro
2015	4.512 Euro	4.512 Euro	0 Euro
2016	4.608 Euro	4.608 Euro	0 Euro

Vergleich Kinderfreibetrag/Existenzminimumbericht;
Quelle: 1.- 10. Existenzminimumbericht, eigene Darstellung

Die Klage ist auch in der Sache begründet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. September 1992 – Az. 2 BvL 5/91, 2 BvL 8/91 und 2 BvL 14/91) muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 1 des GG – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab; diesen einzuschätzen, ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch staatliche Leistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag nicht unterschreiten. Demnach ist der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. September 1992). Diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gelten sinngemäß auch für die Ermittlung des sächlichen Existenzminimums (Sachbedarf) eines Kindes (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – Az. 1 BvL 20/84, 1 BvL 26/84 und 1 BvL 4/86).

Das sächliche Existenzminimum für jedes Kind beläuft sich im Streitjahr ausweislich des Berichts über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2014 (9. Existenzminimumbericht) in der vom Bundeskabinett am 7. November 2012 beschlossenen Fassung auf 4.440 Euro jährlich. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dieser Bericht unzutreffende Zahlen enthielte, liegen nicht vor. Demgegenüber gewährt der Gesetzgeber in § 32 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 EStG nur Kinderfreibeträge für das sächliche Existenzminimum in Höhe von 4.368 Euro für jedes Kind, also 72 Euro pro Elternpaar weniger als verfassungsrechtlich geboten.

Die Bundesregierung hatte im 9. Existenzminimumbericht angekündigt, die gebotenen Erhöhung rechtzeitig gesetzgeberisch auf den Weg zu bringen (BT-Drs. 17/11425, S. 7). Das ist nicht geschehen. Mit dem „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ vom 16. Juli 2015 (BGBl. 2015 Teil I, S. 1202) werden nur die Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts für die Jahre 2015 und 2016 umgesetzt, nicht die Vorgaben des 9. Existenzminimumberichts für das Jahr 2014

nachgeholt. Dies wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu Recht bemängelt. Insbesondere in der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2015 wurde darauf hingewiesen, dass eine rückwirkende Erhöhung des Kinderfreibetrags ab dem 1. Januar 2014 verfassungsrechtlich geboten wäre (vgl. u. a. *Brandt*, Stellungnahme vom 17. Mai 2015, S. 2; *Hechtner*, Stellungnahme vom 20. Mai 2015, S. 3; *Wieland*, Stellungnahme vom 15. Mai 2015, S. 2; sämtlich abrufbar unter: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a07/anhoerungen/43--sitzung/374544>).

Eine Rechtfertigung für das Vorgehen des Gesetzgebers formuliert einzig *Selder* in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2015 zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Er bezieht sich auf ein obiter dictum in dem Beschluss, den der III. Senat des BFH am 19. März 2014 in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gefasst hatte (Az. III B 74/13, BFH/NV 2014, S. 1032, Tz. 24). *Selder* meint, es sei offenkundig, dass das sächliche Existenzminimum laut Existenzminimumbericht auch Beträge für Bildungs- und Teilhabebedarfe in Höhe von EUR 228 umfasse, die vom Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung zusätzlich abgegolten werden. Blicke der Betrag von 228 Euro unberücksichtigt, so sei das sächliche Existenzminimum im Jahr 2014 nicht zu niedrig gewesen.

Diese Herleitung ist unzutreffend, wie *Brandt* und *Hechtner* in ihren Stellungnahmen an den Deutschen Bundestag aufzeigen. Die Sichtweise des III. Senats ergibt sich nicht aus den Gesetzesmaterialien und widerspricht auch den Ausführungen im 10. Existenzminimumbericht. Letzterer ist am 28. Januar 2015 von der Bundesregierung beschlossen worden und hätte die Auffassung des Bundesfinanzhofs aus dem Beschluss vom 19. März 2014 daher bereits aufgreifen können. Der 10. Existenzminimumbericht führt jedoch gerade aus, dass die steuerliche Freistellung eines Kindes durch das sächliche Existenzminimum zuzüglich des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs bewirkt wird. Dies entspricht der bereits bisher geltenden Auffassung.

Zum anderen ist die Bezugnahme auf die Entscheidung des III. Senats für die Höhe des Kinderfreibetrags 2014 ungeeignet. Die Entscheidung geht für das Streitjahr 2011 von einem bestehenden „Puffer“ zwischen Existenzminimum und den Freibeträgen des § 32 Abs. 6 EStG aus (vgl. Tabelle oben). Ein solcher „Puffer“ besteht im Streitjahr 2014 nicht. Die Freibeträge übersteigen das Existenzminimum nicht, sondern unterschreiten es.

Der Gesetzgeber wäre damit angehalten gewesen, den Kinderfreibetrag 2014 um 36 Euro abzuheben.

Eine verfassungskonforme Auslegung von § 32 Abs. 6 EStG ist für das Streitjahr 2014 nicht möglich. Der Wortlaut der Vorschrift gibt den Ansatz eines höheren, verfassungskonformen Kinderfreibetrags nicht her.

Wir regen daher an, das Verfahren entsprechend § 74 FGO auszusetzen und nach Artikel 100 Abs. 1 GG i.V.m. § 80 des BVerfGG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 32 Abs. 6 EStG in der für den Veranlagungszeitraum 2014 geltenden Fassung mit dem Grundgesetz einzuholen.

Die Änderung der Steuer berechnet sich wie folgt:

Kinderfreibetrag bisher 2.184 Euro, neu 2.220 Euro, Differenz 36 Euro
für zwei Kinder: 2 x 36 Euro

Das zu versteuernde Einkommen ist damit um 72 Euro zu hoch festgesetzt worden. Dies entspricht einer steuerlichen Mehrbelastung von 72 Euro.

Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) und zur Fortbildung des Rechts (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO) zuzulassen.

Der Rechtssache kommt eine hohe fiskalische Bedeutung zu, trotz geringer Beträge in jedem einzelnen Fall. Die Höhe der Kinderfreibeträge hat Breitenwirkung für Millionen Steuerpflichtige; die Reaktion der Rechtsprechung auf die Missachtung klarer verfassungsrechtlicher Vorgaben durch den Gesetzgeber hat grundsätzliche Bedeutung.

Rechtsanwalt